Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Umtsbegiet

bez

evangelisch-lutherischen Konfistoriums

in Riel.

Stück 11.

Riel, den 1. September

1923.

In halt: 104. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz und Berordnungsblattes. — 105. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission. — 106. Sinforderung von Naturalleistungen. — 107. Verzugszinsen und Berzugszuschlag für erhobene, aber zurückbehaltene Lohnabzüge. — 108. Aufbesserung der Besoldungs, Ruhegehalts und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — 109. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protesiantischen Missionsverein. — 110. Käumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versehrer Beamten. — 111. Schriften zum Schantstättengesetz. — 112. Vehaltsnachweisung der an den Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten angeschlossenen Stellen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 104. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Mit Kücksicht auf die fortwährende außerordentliche Steigerung der Druckseiten und infolge der höheren Orts ergangenen Anordnung, den Druck des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes nach Möglichkeit aus den Bezugsgebühren zu decken, ist es uns nicht mehr möglich, den Kirchenzgemeinden dasselbe unentgelilich zu liefern. Wir sehen uns genötigt, einstweilen sür das laufende Rechnungsjahr für den Bezug des Amtsblattes einen Beitrag von 20000 M pro Stück sestzusehen, der von jeder Kirchengemeinde zu leisten und umgehend an den zuständigen Synodalausschuß zu zahlen ist. Die Synodalausschußse wollen den von den Kirchengemeinden ihres Bezirks eingegangenen Gesamtbetrag dann auf unser Konto 1065 bei der Landesbank Kiel unter Angabe der Zwecksbestimmung überweisen. Weitere Erhöhungen müssen vorbehalten bleiben.

Für die Postbezieher des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt der monatliche Bezugspreis ab 1. Oktober:

Grundpreis $= 0.30\,M\, imes$ jeweilige Schlüffelzahl, die vom Börsenverein der deutschen Buchhändler sestgesett wird.

Dementsprechend errechnet sich auch der Preis für den halben Bogen =4 Druckseiten — bei Bestellungen von Einzelnummern — Grundpreis $=0.05~M~\times~$ Schlüsselzahl.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Bertretung:

Mr. I. 1585.

D. Mordhorft.

Nr. 105. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission.

Riel, den 20. August 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschuffes und unter Zustimmung des Gesantspnodals ausschuffes bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 23. September 1923 (17. nach Trinitatis) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattsindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission abgehalten wird.

Im September dieses Jahres wiederholt sich zum 75. Male der Tag, wo Johann Hinrich Wichern beim Wittenberger Kirchentag einen gewaltigen Weckruf an die evangelische Kirche Deutschstands erschallen ließ und damit auch den Anstoß zur Begründung des Zentralausschusses für die Innere Mission gab. Der Zentralausschuß gedenkt diesen Tag im September in einsacher, würdiger Weise zu begehen.

Durch die erbetene Jubiläumskollekte im Bereiche aller evangelischen Landeskirchen hofft der Zentralausschuß in die Lage zu kommen, seine auch für die organisierte Kirche bedeutungsvolle Arbeit weiter führen zu können, ohne von Monat zu Monat unter der aufreibenden Sorge um die Mittel für die notwendigen Aufgaben zur Unterhaltung seiner Aufgaben zu slehen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden nach besten Krästen zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. V. 755.

D. Dr. Müller.

Rr. 106. Einforderung von Naturalleiftungen.

Riel, den 23. August 1923.

In letter Zeit sind mehrsache Fälle zu unserer Kenntnis gelangt, in denen Kirchengemeinden einwandfrei feststehende Naturalleistungen ohne aufsichtliche Genehmigung, also ohne rechtliche Wirkung,

durch Vereinbarung des Kirchenvorstandes mit den Pflichtigen abgelöst, oder die Einziehung der Lasten mit Rücksicht auf eine Weigerung, ganz oder teilweise, der Pflichtigen unterlassen haben.

Eine solche Preisgabe sicherer Einkunfte durch die Kirchengemeinden ist bei den gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden durch nichts zu entschuldigen und bedeutet in jedem Falle eine schädigung der firchlichen Leistungsfähigkeit.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir künftig in allen derartigen Fällen die Kirchenvorstände für diese Schädigung persönlich haftbar machen müssen. Außerdem werden überall, wo Naturallieserungen nicht in vollem Umfange eingezogen werden, künftig keinerlei Beihilsen zur Aufbringung der Pastorengehälter aus landeskirchlichen bezw. staatlichen Mitteln mehr gezahlt werden.

Wir weisen besonders die Synodalausschüffe an, ihr scharfes Augenmerk auf die Erhaltung aller Naturalleistungen zu richten.

Überall, wo die Pflichtigen versuchen, sich ihrer feststehenden Verpstichtung zu entziehen, ist sofort Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Evangelisch=lutherisches Konsistorium.

Mr. VI. 2137.

gez. D. Dr. Miller.

Nr. 107. Verzugszinsen und Verzugszuschlag für erhobene, aber zurückbehaltene Lohnabzüge.

Riel, den 24. August 1923.

Auszug aus dem Reichsfinanzministerialerlaß vom 7. Juni 1923 — III 12240.

Arbeitgeber (einschl. Behörden und Gemeinden), denen nach § 48 der Durchführungsbestimmungen zum Geset über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn oder nach der Bekanntmachung
vom 2. Januar 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 19) gestattet ist, statt einer Berwendung von Steuermarken die einbehaltenen Lohnabzüge bar oder durch Überweisung bei der
zuständigen Finanzkasse einzuzahlen, und die einbehaltenen Lohnabzüge nicht spätestens bis zum
Schlusse des auf die Lohnzahlung folgenden Monats an die zuständige Finanzkasse absühren oder
abgeführt haben, haben statt der zu sordernden Berzugszinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich, vom
Ablauf des Monats Juni 1923 ab, sosern der Rückstand 10000 M übersteigt, für jeden angesangenen weiteren Kalendermonat einen Berzugszuschlag von 15 v. H. des auf volle 1000 M nach
unten abgerundeten Kückstandes und, falls die Zahlung länger als 3 Monate im Kückstand bleibt,
30 v. H. des Kückstandes zu zahlen.

Eine Erhebung von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig abgelieferte Lohnabzüge findet bis auf weiteres nicht ftatt, auch nicht für Beträge von 10000 M und darunter.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Bertretung:

D. Mordhorft.

Mr. I. 1351.

Nr. 108. Aufbesserung der Besoldungs=, Ruhegehalts= und Hinter= bliebenenbezüge der Geistlichen.

Riel, den 1. September 1923.

Die neuen Bestimmungen über die staatliche Beamtenbesoldung (Finanzministerialbeschluß vom 22. Juni 1923) haben auch zu einer Neuregelung der entsprechenden Bezüge der Geistlichen geführt. Am 29. Juni haben in Berlin Berhandlungen zwischen Vertretern der zuständigen preußischen Ministerien und sämtlicher preußischer Landeskirchen stattgesunden, die freilich zunächst unverbindlichen Charakter trugen. Auf Grund hierbei gepflogener Erörterungen sind in weiteren Berhandlungen zwischen den Bertretern der Herren Minister und des Evangelischen Oberkirchenrats eine Reihe von neuen Grundsähen vereinbart, auf deren Feststellung im einzelnen wir zwar keinen Einstluß mehr gehabt haben, die aber im großen und ganzen dem Ergebnis der Berhandlungen, an denen auch wir teilgenommen haben, entsprechen. Wir veröffentlichen sie nachstehend unter Zustimmung des Gesamtspnodalausschusses.

I.

Die Neuregelung sieht neue Grundgehälter vor, die bis zum vollendeten 14. Dienstjahr in demselben Berhältnis wie früher niedriger sind als die entsprechenden Beamtengehälter. Berändert sind ferner die Sähe sür Ortszuschlag, Ausgleichszuschlag, Kinderbeihilse und Frauenbeihilse; ihre Berechnungsart ist vereinsacht. Von besonderer Bedeutung ist es, daß den Kirchengemeinden, die zur Ausbringung der örtlichen Sonderzuschläge als leistungsunsähig anzusehen sind, zu diesem Zwecke Staatsvorschüsse bewilligt werden können. Neu ist die Einreihung sämtlicher Pröpste und außerdem 1/6 der Geistlichen in Aufrückungsstellen mit gehobenen Grundgehältern, sowie die Möglichkeit, darüber hinaus bis zur Gesantzahl von 1/8 der sesten Pfarrstellen weitere Geistliche auf Kosten der Kirchensgemeinden nach Gruppe XI zu bringen.

Verändert sind weiter die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnung mit und ohne Obst= oder Gemüsegarten, sowie die Grundsätze für Anrechnung der Naturalbezüge und das in Selbstbewirtsschaftung befindliche Pfarr= oder Kirchenland.

Verändert find endlich die Säte für das vergleichshalber anzusetzende Ruhegehalt und das Witwengeld. Neu ist hierbei die Bestimmung, daß die Versorgungszuschläge, die bisher nur zu dem Witwengeld traten, nunmehr auch zu den Waisengeldern angesetzt werden.

II.

Die neuen Grundfätze treten mit dem 1. Juli 1923 in Rraft.

III.

Nähere Ausführungsanweisungen zu der Handhabung der Aufrückungsmaßstäbe sowie zu der Gewährung von Sonderzuschlägen werden demnächst bekanntgegeben.

IV.

Der nach §§ 6, 16 und 21 der Grundfäte zu	berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:
für die Zeit vom 1.—16. Juli .	237 ⁰ /o,
" " " 17.—31. Juli .	
" " " " 1.—16. August .	6504°
und für die Zeit vom 17. August ab	13 530 %.
Die nach §§ 7 und 14 zu berücksichtigende Fra	uenbeihilfe beträgt:
für die Zeit vom 1.—16. Juli	$166000\mathcal{M}$
" " " 17.—31. Juli	$332000\mathcal{M}$
" " " " 1.—16. August .	3672000 M,
vom 17. August ab	7 500 000 M.

Brundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommen, Auhegehalts= und Hinterbliebenenbezüge der Beistlichen.

I. Geiftliche im Amt.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche festangestellten Geistlichen ershalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerruses und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung neben ihrem auf der bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzgebung beruhenden jeweiligen Diensteinkommen Besoldungszuschüffe in der Höhe, daß sie mit jenen gesetzlichen und diesen Zusabbezügen jeweils ein Gesamteinkommen entsprechend

einem Grundgehalt nach § 2, einem Ortszuschlag nach § 4, einer Kinderbeihilse nach § 5, einem Ausgleichszuschlag nach § 6, einer Frauenbeihilse nach § 7

erreichen.

Hinzu tritt unter Umftanden ein örtlicher Sonderzuschlag nach § 8.

§ 2.

1. Alls Grundgehalt ift für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

ein Betrag von monatlich:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen 950 000 or 1000 or 10000 or 10000 or 1000 or 10000 or													
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	biŝ	zum vollende	eten	2. Dienstj	ahr	deŝ	(3)	eistl	ich	en		950 000	\mathcal{M}
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	nom	vo Kendeten	2.	Dienstjahr	\mathfrak{ab}						===	1 000 000	"
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	11	, ,,	4.	"	"			• .				1050000	-11
" " $10.$ " " $$ $$ $=$ 1193000 " $$ $=$ 1239000 " $=$ 1239000 " $=$ 1239000 " $=$ 1239000 " $=$ $=$ $=$ $=$ $=$ $=$ $=$ $=$ $=$ $=$	11	"	6.	,, ·	**						mir	1 100 000	"
" " 12. " " $\cdot \cdot \cdot \cdot \cdot = 1239000$,	"	,,	8.	. 11	"							1 140 000	"
	,,	,,	10.	"	"				•		===	1 193 000	**
" 14. " " 12.84000 "	" 11	H	12.	n	н .		`				-	$1\ 239\ 000$,,
	"	, .1	14.	. ,,	11		•				===	1 284 000	"

Die höheren Grundgehaltsfätze werden jeweils vom 1. des Kalendermonats ab berechnet, in dem der Eintritt in die neue Dienstaltersstuse faut.

2. Für Beiftliche in Aufruckungsftellen find als monatliches gehobenes Grundgehalt:

```
bis zum vollendeten 2. Dienstjahr
                                                       1 100 000 M
vom vollendeten 2. Dienstiahr ab
                                                       1 155 000
                4.
                                                       1 210 000
                                                       1 275 000
                                                       1 328 000
                8.
                                                      1 381 000
               10.
               12.
                                                       1\,434\,000
               14.
                                                      1 487 000
                                                  ---
```

- 3. In Aufrückungsstellen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab ohne weiteres Geistliche, die im Nebenamt als Mitglieder des Konfistoriums tätig sind, sowie die Pröpste während der Dauer ihres kirchenregimentlichen Amtes.
- 4. Daneben find in die gehobene Grundgehaltsstaffel mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab einzureihen Geistliche in Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig, verantwortungsvoll oder anstrengend ist, sowie dienstältere Geistliche. Die Verleihung dieser Aufrückung steht dem Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtspnodalausschusses mit der Einschränkung zu, daß ihr e Gesamtzahl den sechsten Teil der jeweils im Kirchengebiet vorhandenen Pfarrstellen nicht übersteigen darf. Bor der Feststellung, ob bei einer Pfarrstelle die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, ist der zuständige Propsteispnodalausschuß zu hören. Bei der Erledigung einer hiernach als Ausrückungsstelle anerkannten Pfarrstelle ist erneut zu prüfen, ob sie nach der jeweiligen Gesamtlage im Kirchengebiet weiter als eine solche behandelt werden kann. Bei der Handhabung der Aufrückungsmaßstäbe dieses Absates sind beide Aufrückungsmaßstäbe (Schwierigkeitsstellen und Dienstalter) angemessen zu berücksichtigen.
- 5. Außerdem kann das Konsistorium auf Antrag einer Kirchengemeinde (Parochialverbandes) die Einreihung eines Geistlichen in die gehobene Grundgehaltsstaffel mit Wirkung frühestens vom 1. Juli 1923 ab widerrustlich genehmigen, wenn die sachlichen Aufrückungsvoraussetzungen des Absates III vorliegen und wenn sich die Kirchengemeinde (Parochialverband) beschlußmäßig verpstlichtet, die dadurch erwachsenden jeweiligen Mehrbeträge an Gesamteinkommen im Sinne des § 1 gegenüber demjenigen, welches sich jeweils bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundgehaltsstaffel des § 2 ergeben würde, aus örtlichen firchlichen Mitteln (der Pfarrstelle oder der Kirchenkasse [Parochialverbandskasse)) bereitzustellen. In diesen Fällen bleiben die bereitgestellten Mehrbeträge bei der Festsehung der nach § 12 Zisser 1 Abs. 2 zur Ausbringung des Erreichungsbedarfs an Gesamteinkommen auf Grund der allgemeinen Staffel des § 2 zu gewährenden landeskirchlichen Beihilsen außer Berückssichtigung. Bon der Besugnis zur Zulassung firchengemeindlicher Aufrückungen nach vorstehenden Maßgaben darf das Konsistorium nur in dem Umfang Gebrauch machen, daß durch solche Aufs

rückungen die Gesamtzahl aller Aufrückungen in der Landeskirche (einschließlich derer nach Ziffer 3 und 4) nicht über den dritten Teil der jeweils dortselbst vorhandenen Gemeindepfarrstellen hinaus gesteigert wird.

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berucksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengesetlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbesoldungszwecke durch das Konsistorium sestzusehen mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

Der Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten der Ortsklasse:	Α	· B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansak:					
1. bis zu 1275 000 M monatlich	162000	135 000	117 000	99 000	81 000
2. über 1275000 M "	180 000	150 000	130 000	110 000	90 000

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Bei Versetungen wird der Ortszuschlag vom 1. des auf die Anderungen des dienstlichen Wohnsites folgenden Monates ab nach dem Sate des Ortszuschlages für den Versetungsort angesetzt. Findet die Anderung des dienstlichen Wohnsites am 1. Werktage eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Sat des Ortszuschlags schon mit diesem Monat ein.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzuseten, und zwar vom Beginn des Kalendersmonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten:

für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stieffind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 80 000 M

Für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr ist jedoch eine Kinderbeihilfe nur dann anzusegen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und 2. kein höheres Einkommen als das Doppelte der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag besitzt. Die Kinderbeihilfe ist nur zur Hälfte zu gewähren, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag übersteigt, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen.*)

Bei der Auslegung der Begriffe "künftig gegen Entgelt auszuübender Lebensberuf" und "wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig" sind die jeweilig für die Bewilligung von Kinderbeihilfen an Staatsbeamte maßgebenden Richtlinien sinnsgemäß zu beachten;

- 3. das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1 oder 2 von dem Konsistorium anerkannt ist. Im Falle des Bedürfnisses kann auf Antrag eine widerrufliche Kinderzulage für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren bewilligt werden, wenn sie
 - a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen kunftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind,
 - b) wenn die Voraussetzung für Gewährung einer Kinderbeihilfe gemäß Absat 2 Ziffer 2 gegeben ift.

Alls Höchstetrag der hiernach zu gewährenden Kinderzulage gilt die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetlich zustehende Kinderbeihilse einschl. des jeweiligen Ausgleichszuschlags. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderzulage besteht nicht. Die Empfänger sind verpflichtet, Anderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die die Sewährung der Kinderzulage beeinflussen könnten, unverzüglich und unausgefordert dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Zahlung der Kinderzulagen ift einzuftellen mit dem Ablauf des Monats, in dem das für den Wegfall der Zulage maßgebende Ereignis eintritt.

Dieselbe Kinderzulage kann unter den vorstehenden Boraussetzungen auch den Geistlichen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Geistlichen gewährt werden. Für die Kinder aus einer erst nach der Bersetzung in den Ruhestand geschloffenen Che darf die Zulage nur solange gewährt werden, bis der Anspruch auf Ruhegehalt, neben dem sie gewährt wird, erlischt. Über die Gewährung von Kinderzulagen auf Grund dieser Bestimmungen entscheidet das Konsistorium.

^{*)} Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele: Für ein 18 jähriges Kind sind monatlich zuständig: Kinderbeihilfe 90 000 M, Ausgleichszuschlag 78 300 M, zusammen 168 300 M

a) Das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen bis zu 168 300 M, die Kinderbeihilfe usw. ist in voller Höhe zu zahlen;

b) das Kind hat ein eigenes Einkommen von 168 301 bis zu 336 599 M, die Kinderbeihilfe usw. ist nur zur Hälfte zu zahlen;

c) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen von 336 600 M oder mehr, die Kinderbeihilfe usw. fällt weg.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ift für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Borbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag an den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilsebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzuseten und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preußischen Staatsbeamten in Gruppe X und XI der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zur Kinderbeihilse. Für die hiernach in Betracht kommenden Zuschläge sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Konsistoriums maßgebend.

§ 7.

Alls Frauenbeihilse ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Borbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Betrag in gleicher Art und Höhe mit der den preußischen Staatsbeamten in Gruppe X und XI der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährten Frauenbeihilse anzusehen. Boraussehung für An- und Absehung wie jeht bei den Staatsbeamten. Das gleiche hat zu geschehen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufsommen, sür welche nach § 5 Kinderbeihilsen anzusehen sind. Außerdem werden die schuldlos geschiedenen Geistlichen sowie diesenigen Geistlichen, deren Ehe sür nichtig erklärt ist, den Witwern gleichgestellt. Ihnen ist beim Borliegen der sonstigen Boraussehungen die Frauenbeihilse ebenfalls zu gewähren.

Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie ist wieder abzusetzen:

- 1. bei Ausscheiden des Geiftlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
- 2. mit Ablauf des Kalender-Bierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen.

§ 8.

In Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X oder XI örtliche Sonderzuschläge erhalten, können den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde in Unpassung an die staatlichen Zuschläge und innerhalb der für diese jeweils geltenden Säte örtliche Zuschüffe gewährt werden.

In den Fällen, in welchen eine Kirchengemeinde ganz oder teilweise hierzu leistungsunsähig ist, können rückwirkend vom 1. Juli ds. Jahres ab auch Staatsvorschüffe für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge bereitgestellt werden, doch ist die Voraussetzung hiersür, daß die Leistungsunfähigkeit der Kirchengemeinde dem Konsistorium nachgewiesen und dieser Nachweis auch von dem Regierungspräsidenten sür zutreffend anerkannt wird. Derartige Anträge sind durch die Synodalausschüffe an uns zur Weitergabe an den Regierungspräsidenten einzureichen.

§ 9.

Als Diensteinkommensbezüge geltenden Rechts sind gemäß § 1 auf den dort bezeichneten Erreichungsbetrag insbesondere anzurechnen:

- 1. a) Bei Geiftlichen ohne Dienstwohnung: die ihnen zustehende Mietsentschäbigung;
 - b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung ohne zugehörigen Obst- oder Gemüsenutgarten: in Ortsklasse: A B C D E monatlich \mathcal{M} 50 000 45 000 40 000 35 000 30 000
 - c) bei Geistlichen mit Dienstwohnung und zugehörigem Obst- oder Gemüsenutzgarten: in Ortsklasse: A B C D E monatlich M 60 000 55 000 50 000 45 000 40 000

Für die Anrechnung eines daneben vom Geiftlichen selbstgenutzen Feldgartens greifen die Grundsätze des § 9 Abs. 1 Plat. Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Geistlichen oder für die Kirchengemeinde bewirken, ist das Konsistorium auf Antrag besugt, unter sinngemäßer Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutgärten auf das Diensteinkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten und des Propsteispnodalausschusses anderweitige Anrechnungsbeträge festzuseten.

- 2. Bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das von dem Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteissynodalausschusses sestzustellende jeweilige gesamte Stelleneinkommen abzüglich tatsächlich zu entrichtender Wittumsabgaben, zuzüglich tatsächlich einkommender Bezüge aus Wittumsvermögen.
- 3. Bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das Grundgehalt bisherigen Nechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist ihm außerdem der wirkliche Nießbrauchsertrag abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen.
- 4. Laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche Kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

§ 10.

Fließen einem Geiftlichen als unmittelbarer Beftandteil seines Diensteinkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu, oder hat ein Geistlicher kraft Pfründen-, Vorbehalts- oder vertraglichen Pachtrechtes Pfarr-, Kirchen- oder Wittumsland in Selbstbewirtschaftung, so sind diese Nutungen gemäß der für die Volksschullehrer geltenden Grundsäte (z. Zt. vom 1. Februar 1923 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1923, Heft 5 S. 95/96) auf das nach § 1 zu errechnende Gesamteinkommen anzurechnen.*)

Fuhrleiftungen zum Dienftgebrauch bleiben außer Anrechnung. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Propsteispnodalausschusses.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 1 jeweils erforderlichen Besoldungszuschüsse erfolgt in der Regel gemäß Artikel I § 3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 durch den Kirchenvorstand mit Gesnehmigung des Konsistoriums.

Für Geiftliche, die eine Nutung am Pfarrstellen= oder Kirchenvermögen oder an Teilen derselben (abgesehen von Dienstwohnung und Hausgarten) fraft Pfründenrechts, Nießbrauchsvorbehalts oder Pachtvertrags ausüben in der Weise, daß sie die Nutung dritten Personen (Mietern, Untermietern, Pächtern, Unterpächtern und dergl.) weiter überlassen, liegt die Festsetung eines Besoldungszuschusses dem Konsistorium ob. Dabei ist ein etwaiger Ausfüllungsbedarf im Sinne des § 1 um denjenigen Betrag zu kürzen, der aus dem Nutungsvermögen bei einer der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage gerecht werdenden Verwertung erzielt werden müßte, aber durch Schuld des Geistlichen

^{*)} Der Hauptunterschied zwischen diesen Grundsähen und den bisherigen Grundsähen für die Anrechnung auf das Diensteinkommen der Geistlichen besteht darin, daß anstatt 40 v. H. für Naturallieserungen 33½ v. H. bezw. 10 v. H., für Landnutzung 20 % vom Anrechnungswert in Abzug gebracht werden. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen lauten:

^{1.} bis 4. — — —

^{5.} Geliefertes Getreide usw. ist zu bewerten mit dem amtlich ermittelten, durchschnittlichen Preise, der im Monat der Lieferung — wohl in der Regel im September — im nächsten Marktorte für das freie (nicht etwa Umlage:) Getreide gezahlt wird, unter Abzug von 33½ v. H. Dabei ist bei Naturalien, die nur der Gattung nach bestimmt sind, wenn im Sinzelfalle üller die Qualität des zu Liefernden nichts Näheres gesagt ist, mittlere Art und Güte zugrunde zu legen. Seu, Stroh, Biehfutter, Sier usw. sind ebenfalls nach den in derselben Weise ermittelten Monatsdurchschnittspreisen des nächstgelegenen Marktortes unter Abzug von 10 v. H. zu bewerten.

^{6.} Für die Bewertung der überwiesenen Landnutzung kommt es nicht darauf an, ob das Land zum Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen gehört, ob es von dem Schulverbande, der Kirchengemeinde gepachtet und dem Lehrer überwiesen ist, oder ob es Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde ist. Es bleibt nur festzusteken, ob der Stelleninhaber das Land selbst nutzt (für eigene Rechnung nuten läßt) oder ob er es verpachtet hat. In dem ersten Falle ist zu derücksichtigen, daß der Lehrer der Bewirtschaftung des Landes seinen Zeit nur nedendei widmen kann, daß er kein gelernter Landwirt ist und für seine aufgewendete Tätigkeit einen über den Anrechnungswert hinausgehenden Mehrerlös erwarten kann, oder daß, wenn er das Land ganz durch andere bewirtschaften läßt, der Wert um die angemessenn Kosten der Bewirtschaftung geringer sein muß. Zweckmäßig erscheint es, den Anrechnungswert der Landnutzung nach den neuesten Pachtpreisen unter Abzug von 20 v. H. zu bemessen, die sür Ländereien von gleicher Eröße und Güte in der betressenden Gegend ortsüblich bedungen werden.

^{8.} Das Brennholz ist nach der Grundtage zu bewerten, nach der es in freier Auktion der nächstgelegenen fiskalischen oder kommunalen Forst ausgeboten wird. Dazu tritt gegebenenfalls ein Zuschlag von höchstens 50 v. H. für die Ansuhr des Holzes.

nicht erzielt wird. Vor einer Kürzung bedarf es der Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteisynodalausschusses. Der Zeitpunkt, von dem ab eine solche Kürzung in Wirksamkeit zu treten hat, ift von dem Konsistorium nach billigem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Von der Kürzung kann abgesehen werden, solange die Kirchengemeinde bereit und tatsächlich in der Lage ist, den Kürzungsbetrag ihrerseits aus Steuermitteln auszuhringen und Beihilfen gemäß § 12 zur Bereitstellung des gesamten ihr für alle ihre Pfarrstellen obliegenden Ausbringungsbedarses nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Zur Aufbringung der nach §§ 1—11 erforderlichen und festgesetzten Besoldungszuschässe sind die Kirchengemeinden (Parochialverbände) gemäß Artikel I §§ 1—3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 verpslichtet. Ihre auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpslichtungen bleiben daneben unberührt. Soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse die Leistungszfähigkeit einer Kirchengemeinde nach ihrer gesamten Wirtschaftslage übersteigt, wird er durch die landessirchlichen Beihilfen an die Gemeinde aus den staatsgesetzlich dazu bestimmten Kenten und Vorschussmitteln gedeckt. Die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde darf dabei insoweit nicht anerkannt werden, als sie auf eine von ihrer Vertretung zu verantwortende, der jeweiligen Wirtschaftslage nicht gerecht werdende Minderausnutzung des Kirchenz und Pfarrvermögens (auch gegenüber einem Stelleninhaber) oder auf eine unbegründete Nichterhebung angemessener örtlicher Kirchensteuern und Gebühren zurückzusühren ist.

Die Beihilfen find durch das Konsistorium am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf Grund während desselben erforderlich gewesenen Erreichungsbedarfs (§§ 2—7), des während dessesselben erzielten Anrechnungsbetrages (§§ 8, 9), des dementsprechend benötigten Jahresbedarfs an Besoldungszuschüffen (§ 1) und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel (§ 12 Abs. 1) festzusehen. Soweit erforderlich, sind den Kirchengemeinden von Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlungen auf die Beihilfen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Soweit diese Abschlagszahlungen nach der obigen Jahresabschlußrechnung ohne ein berechtigtes Beihilsebedürfnis bezogen sind oder ein solches überstiegen haben, sind die überhobenen Beträge von der Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Dieser gegenüber ist der Geistliche zur Zurückzahlung etwaiger seinerseits überhobener Beträge an Besoldungszuschuß verpflichtet.

Vorschüffe gemäß Absat 3 und 4 können auch solchen Kirchengemeinden gezahlt werden, die zwar leistungsfähig, aber infolge unregelmäßigen Eingehens ihrer Vermögens- oder Steuererträge ohne ihre Schuld nicht in der Lage sind, die ihnen obliegenden Besoldungszuschüffe bei deren jeweiliger Fälligkeit bereitzustellen. Die Vorschriften dieses Paragraphen sinden auch Anwendung, wenn Kirchengemeinden durch Vereinbarung mit einem kraft Pfründenrechts oder Nießbrauchsvorbehalts zur eigenen Nutzung von Stellenvermögen besugten Stelleninhaber die volle Verwaltung des gesamten Stellenvermögens übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und bleibt für die Amtsdauer des Stelleninhabers bindend.

Für die Aufrückungsstellen (s. unter § 2, Ziffer 2) wird der Mehrbetrag an gehobenem Grundgehalt einschließlich Ausgleichszuschlag (Aufrückungszulage) vom Konsistorium festgesetzt und ohne weiteres durch die Konsistorialkasse an die betreffende Kirchengemeinde gezahlt, die im Interesse einheitlichen Steuerabzugsversahrens für die Weiterleitung an den Geistlichen zu sorgen hat.

§ 13.

Kirchengemeindliche Erhöhungen des Gesamteinkommens der Geistlichen über die aus § 1ff. sich jeweils ergebenden allgemeinen Erreichungsbeträge hinaus sind, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 5 und des § 8 Abs. 1 und vorbehaltlich des allgemeinen Genehmigungsrechts der kirchlichen Aussichtsftellen, nicht mehr zulässig.

Die durch Artikel II § 1 der Notverordnung vom 19. Juni 1922 (Kirchl. Ges. u. B. BI. S. 98) begründete Überschußabgabenpflicht beginnt bei sämtlichen Pfarrstellen, mit alleiniger Ausnahme der in § 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 geregelten Fälle, mit den die Deckung für den nach § 1 dieser Grundsfätze auf Grund der allgemeinen Grundgehaltsstaffel des § 2 Ziffer 1 sich jeweils ergebenden Gesamtzeinkommensbedarf übersteigenden Erträgen des Stellenvermögens.

II. Geiftliche im Ruheftande.

§ 14.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt in den ordnungsmäßigen Ruheftand versetzen Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Ruheftandszuschüffe, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 15 zu berechnenden Ruhezgehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 16, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag nach § 6, schließlich einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

§ 15.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 14 anzusetzende Ruhegehalt beträgt bei vollendeter 10 jähriger oder bei fürzerer Dienstzeit ⁸⁵/100 und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um ²/100, und von da ab um ¹/100 bis zu höchstens ⁸⁰/100 des Diensteinkommens, berechnet nach dem Grundgehalt und dem diesem Grundgehalt entsprechenden ungekürzten Ortszuschlagssat der Ortstlasse B.

Für die seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 Ziffer 2—5) in den Ruhestand tretenden Geistlichen berechnet sich das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen auf Grund der gehobenen Grundgehaltsstaffel des § 2 Ziffer 2.

§ 16.

Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 14 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerruss, ein dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechender Zuschlag zu dem nach § 15 zu berechnenden vergleichsweisen Ruhegehalt anzusetzen.

§ 17.

Der Auhestandszuschuß fällt weg mit einer Wiederanstellung des Geistlichen in einem landesfirchlichen Pfarramt oder mit dem Verluft des gesetlichen Ruhegehaltsanspruchs. Bezieht der Ruhestandsgeistliche aus einer Verwendung im Kirchen-, Keichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen, so ist während dieser Bezugsdauer der Ruhestandszuschuß um diesen Betrag zu kürzen, um den das neue Diensteinkommen mit dem Ruhestandszuschuß zusammen das der Berechnung des vergleichsweisen Ruhegehalts zugrunde zu legende letze Diensteinkommen übersteigt. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs "öffentlicher Dienst" und der Festsetzung des früheren und des neuen Diensteinkommens gelten sinngemäß die entsprechenden Grundsäte für die preußischen Staatsbeamten.

§ 18.

Die Gewährung von Ruhestandszuschüssen an Auslands. Bereins oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zur Ruhestandskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetung aus einem landeskirchlichen Psarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtspnodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 14—17 vorbehalten.

III. Witwen und Waifen.

§ 19.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der aus einem dauernd errichteten landesfirchlichen Pfarramt infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zurruhesetung ausgeschiedenen Geistlichen
erhalten dis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere
gesetliche Regelung lausende Hinterbliedenenzuschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden
lausenden Witwen- und Waisendezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit
Rüchsicht auf das firchliche Amt des verstordenen Geistlichen aus andern als privatrechtlichen Titeln
zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungskezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß
eines nach § 20 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen dis zu 18 Jahren), eines
Versorgungszuschlages sur Witwen und Waisen nach § 21 und einer Kinderbeihilse nach § 5 (nebst
Ausgleichszuschlag gemäß § 6) für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen
bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 20.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 19 anzusetzende Witwengeld ift auf 60 v. H. des nach den Grundsätzen im § 15 für den verftorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts,

das Halbwaisengeld auf ½, das Vollwaisengeld auf ½ des derart sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

Dabei findet § 15 für die Witwen und Waisen der seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 Ziffer 2—5) durch Tod oder Zurruhesetzung ausscheidenden Geistlichen Anwendung.

Der Mindestbetrag eines nach Absatz 1 oder 2 zu bemessenden Witwengeldes beträgt 128 000 M. monatlich.

§ 21.

Die Versorgungszuschläge sind bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, auf einen dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechenden Zuschlag zu dem nach § 20 zu berechnenden vergleichsweisen Witwen- und Waisengeld zu bemessen.

über etwaige aus Gesichtspunkten der Bisligkeit zur Vermeidung von Härten angebrachte weitere Erhöhungen des Versorgungszuschlags bleibt die Entschließung dem Konsistorium vorbehalten.

§ 22.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der in § 19 bezeichneten Geiftlichen erhalten als Hinterbliebenenzuschuß den Betrag der Kinderbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag gemäß §§ 5 und 6.

§ 23.

Die Hinterbliebenenzuschüffe fallen weg, soweit die gesetliche Witwen- oder Waisengeldversorgung-erlischt. Die dafür maßgebenden gesetlichen Borschriften sind auch im Falle des § 22
sinngemäß anzuwenden. Beziehen Pfarrwitiwen oder Pfarrwaisen infolge Verwendung in einem
öffentlichen Dienst Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge oder Kinderbeihilfen, so ist der für sie anzusetzende Betrag an Versorgungszuschlag und Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) um jene
Bezüge zu kürzen.

§ 24:

Die Gewährung von Hinterbliebenenzuschüffen an Hinterbliebene von Auslands-, Bereinsoder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnisses
oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Bersicherung bei der Allgemeinen Witwenverpslegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurruhesetung erfolgtes Ausscheiben aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtspnodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 19—22 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Boridriften.

§ 25.

Für die nach den Vorschriften der Abschnitte I bis III erforderlichen Feststellungen, Gesnehmigungen und Festsetzungen, die nicht einer kirchengemeindlichen Stelle ausdrücklich vorbehalten

sind, ift das Konsistorium zuständig. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig, die keine aushebende Wirkung hat.

§ 26.

Werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemefsung der Besoldungs=, Ruhestands= oder Hinterbliebenenzuschüffe oder der Beihilfen an die Kirchengemeinden von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Schuldigen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse oder der Beihilfen zu gewärtigen.

Geiftlichen, die ihre nach Pfründenrecht oder durch Nießbrauchsvorbehalt begründeten Bestugnisse zur Nutzung des Pfarrvermögens oder von Teilen desselben ausüben, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Erzielung wirtschaftlich angemessener Erträge auszunutzen, kann, abgesehen von etwaiger disziplinarer Ahndung und von dem Versahren nach § 11 Abs. 2, durch Beschluß des Konsistoriums die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III gesperrt werden, wenn durch ihr Verhalten schuldhafterweise die Zwecke des Artikels II § 1 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 beeinträchtigt werden.

Die gleiche Sperrung kann verhängt werden über Geiftliche, welche die a. a. D. gesetlich vorgeschriebene Abführung der Überschußabgabe ohne berechtigten Grund verweigern oder verhindern.

§ 27.

Alle Zuschüffe sind entsprechend der für die Staatsbeamten geltenden Grundsäte im voraus zahlbar zu machen; ate für ihre Festsetzung erforderlichen Zwischen= und Endberechnungen sind auf volle durch Tausend teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 28.

Die Sterbe= und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldung und Ruhestandszuschüffen dürfen einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

Bei Bemeffung der Gnadenbezüge sind Anderungen zu berücksichtigen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Geistlichen und dem Ablaufe des Gnadenvierteljahres durch Anderungen der Grundgehalts. Ortszuschlagse, Kinderbeihilse, Ausgleichs und Bersorgungszuschlagsbeträge, durch Anderung der Zahl der für die Sewährung von Kinderbeihilsen zu berücksichtigenden Kinder und durch Anderung der sonstigen für die Sewährung und die Höhe von Kinderbeihilsen bestehenden Borausssehungen ergeben. Alle sonstigen Anderungen bleiben außer Betracht. Die Frauenbeihilse wird aus einem anderen Grunde als dem der allgemeinen Neufestsehung nicht geändert. Eine nachträgliche Herabsehung der Gnadenbezüge sindet nicht statt. Beziehen Pfarrwitwen oder zwaisen während des Sterbe und Gnadenzeitsgenusses an Besoldungs oder Ruhestandszuschüssen Witweneinkünste aus anderen als privatrechtlichen Titeln, so sind diese auf die Sterbe und Gnadenzeitbezüge anzurechnen.

§ 29.

Vorstehende Grundsätze treten ab 1. Juli 1923 an die Stelle der bisherigen vom 13. Januar 1923 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1923 Seite 6—19 —. Auf die hiernach seit dem 1. Juli 1923 fällig werdenden neuen Bezüge sind die für dieselbe Zeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits gezahlten Besoldungsz, Ruhestandsz und Hinterbliebenenvorschüsse nebft den seither bewirkten Abschlagszahlungen anzurechnen.

§ 30.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Auhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sowie des Dienstalters nehst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden lediglich für die Gewährung einer verwaltungsmäßigen Übergangsversorgung bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Infrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes sind im Falle einer Rückwirkung derselben die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

In Vertretung:

Nr. III. 1504.

gez. D. Mordhorft.

Nr. 109. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Wissionsverein.

Riel, den 31. August 1923.

Wir bringen den Herren Geistlichen hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1922 — Kirchliches Gesetz und Berordnungsblatt Seite 175 — in Erinnerung, daß am 19. Sonntag nach Trinitatis, in diesem Jahre also am 7. Oftober, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks zu allen an diesem Tage stattsindenden Gottesdiensten eine wahlsreie Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelischzprotestantischen Missionsvereins abzuhalten ist und ersuchen, die Sammlung nach Möglichkeit zu fördern.

Evangelisch=lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Mordhorft.

Mr. V. 783.

Nr. 110. Käumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamten.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Biffenschaft, Kunst und Volksbildung. A. Nr. 915.

Berlin W 8, den 14. August 1923.

Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzer Beamten.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetze Inhaber von Dienstwohnungen haben zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens — im Falle der einstweiligen Versetung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Wartegeldes — die Wohnungen zu räumen; hinterbliebenen von Beamten ist die Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate zu belassen. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Käumung nicht möglich ist, kann die Wohnung dem Inhaber noch weiter bis zu sechs Monaten mit der Maßgabe überlassen werden, daß er die Wohnung auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung — sei es auch nur eine Notwohnung — angeboten wird. Auf die Vorschriften in § 32 Abs. 2 des Gesehes über Mieterschutz und Mietzeinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.-G.-Bl. I S. 353 ff.) wird dieserhalb verwiesen.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stekeninhaber möglichst bald versügbar zu machen, ersuche ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungsinhaber in Verbindung zu treten.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben, angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungsklage anzustrengen.

Fortan darf beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Dienstwohnung in keinem Fall als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden, damit nicht der Auffassung Vorschub geleistet wird, durch die Weiterbelassung in der Wohnung sei ein neues bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen abgeschlossen (zu vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1922 — III 115. 1922 — abgedruckt im R.-Fin.-Vl. 1922, S. 421); es wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienst anderweit und zwar gemäß den Bestimmungen des Runderlasses vom 7. August 1923 — A 855 — (Zentralblatt Heft 17) sesses werden.

Im Auftrage:

gez. Schnigler.

Un die nachgeordneten Behörden - Ronfiftorium Riel.

Riel, den 1. September 1923.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß dieser Erlaß in gegebenen Fällen auch bei der Räumung von Pastoraten anzuwenden ist, da sie Gebäude einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Bertretung:

Mr. V. 761.

D. Mordhorft.

Nr. 111. Schriften zum Schankstättengesetz.

Riel, den 30. August 1923.

Der inzwischen dem Reichstag vorgelegte Entwurf zu einem neuen Schankstättengeset ist dem bevölkerungspolitischen Ausschuß überwiesen worden. Es gilt nunmehr, außerhalb des Reichstags in der Öffentlichkeit eine günstige Stimmung für das Gesetz zu schaffen und dadurch die Bershandlungen im Reichstag zu beeinflussen.

Um den Herren Geiftlichen und den Gemeindegliedern die ihnen hierdurch erwachsenden großen Aufgaben der Aufklärung und Erziehung zu erleichtern, verweisen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Mai 1923 — Kirchliches Gesetz und Berordnungsblatt Seite 97 ff. — auf nachstehende, im Berlage "Auf der Wacht", Berlin-Dahlem, Werderstr. 16 erschienenen Schriften:

Wehmann, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Zum Entwurf des Schankstättengesetzes. I. Teil (4 S.): Eine kurze übersicht über Vorzüge und Schwächen des Gesetzes. II. Teil (16 S.): Die einzelnen Parasgraphen des Gesetzes im Wortlaut und die Anderungsvorschläge. Grundpreis: Teil I 5 Pf., Teil II 16 Pf.

Goefch, Das Gemeindebeftimmungsrecht (Neuland-Verlag, Hamburg). Preis 20 Pf. -)

hamdorff, Prof., Zur Schankbewilligungsfrage. Preis 7 Pf.

Holitider-Kraut-Weymann, Deutsches Gemeindebeftimmungsrecht: Preis 19 Pf.

Rraut, Dr. R., Braftifche Borarbeit jum Gemeindebeftimmungerecht. Breis 25 Bf.

Rudolf, Pfr., Gemeindebestimmungsrecht und Gothenburger Syftem. Preis 13 Pf.

Flugblätter: a) Das Gemeindebestimmungsrecht, 10 Fragen und Antworten. Preis 3 Pf.

- b) Winke für freiwillige Abstimmungen über Schankerlaubnisanträge. Preis 3 Pf.
- c) Gemeindebestimmungsrecht (Neuland-Berlag, Hamburg). Preis 2 Pf. -)

Welche alkoholgegnerischen Gesetzebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft ersorderlich? (Bon anerkannten Fachmännern bearbeitet.) 112 S. Vorzugspreis (insgesamt) 50 000 M (entsprechend 12 Kf. Friedenspreis). Gesondert die Anträge hieraus (20 S.) Vorzugspreis 20 000 M.

— 2. Deutscher Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung. (Berlin 1922.) Preis 1.20 M.

(Die hier angegebenen Grundpreise sind mit ⁶/10 des jeweiligen Buchhändlerschlüssels zu vervielfältigen, ausgenommen die mit =) bezeichneten, für die — da fremder Verlag — der ganze Buchhändlerschlüssel gilt.) Wir empfehlen dringend, sich an ihrer Hand eine genaue Kenntnis der ganzen Frage und ein sicheres Urteil über die Bedeutung und die Verbefferungsfähigkeit des Gesetzentwurfs anzueignen. Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Bertretung:

Mr. I. 1598.

D. Mordhorft.

Nr. 112. Gehaltsnachweisung der an den Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten angeschlossenen Stellen.

Riel, den 1. September 1923.

Wir erinnern die Kirchengemeinden usw. an die umgehende Einreichung der mit unserer Bekanntmachung vom 24. Mai d. Is. — VI 1346/1556 — ersorderten Nachweisung über das am 1. April 1923 gewährte ruhegehaltsfähige Stelleneinkommen. Ferner ersuchen wir, uns um=gehend eine weitere Nachweisung über das nach dem Stande vom 1. September vorhandene

- a) ruhegehaltsfähige Stelleneinkommen,
- b) sonstige amtliche Einkommen des Stelleninhabers (Ausgleichszuschlag, Sonderzuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenzulage)

und zwar unter deutlicher Bezeichnung der einzelnen Gehaltsteile zukommen zu laffen. Die Nach= weisungen muffen bis zum 15. September in unserm Besitz fein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 2628.

Dr. Freiherr von Beinge.

Personalien.

Ordiniert: 1. am 12. August 1923 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Jürgen Stoldt aus Osterstedt.

2. am 12. August 1923 der Pfarramtskandidat Dr. Ernst Mohr aus Elmshorn als II. Baftor der Kirchengemeinde Utersen,

3. am 12. August 1923 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Hans Matthiesen zu Farnewinkel.

Geftorben: am 7. August 1923 Hauptpaftor und Kirchenpropft Petersen in Barmstedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Bad Bramstedt, Propstei Neumunster. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsäßen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind die zum 15. Oktober 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Neumunster einzureichen.

Steinberg, Propstei Nordangeln. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. September 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Sörup einzureichen.

Druck von Schmidt & Rlaunig in Riel.